



bisheriger Satzungstext

vorgeschlagene Änderung

<p>§ 8 Nr. 3:</p> <p>Der Technische Ausschuss befasst sich informativ regelmäßig</p> <p>a) mit allen Grundstückskauf- und –verkaufsanträgen,</p> <p>b) mit allen Holzverkäufen aus städtischen Waldungen.</p>	<p>§ 8 Nr. 3:</p> <p>Ziffer 3 a und 3 b werden gestrichen</p>
<p>§10 Ziffer 2.4:</p> <p>die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (Amts- und Sachgebietsleiter) gegeben ist,</p>	<p>§ 10 Ziffer 2.4:</p> <p>2.4.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (Amts- und Sachgebietsleiter) gegeben ist,</p> <p>2.4.2. die Entlassung von Amts- und Sachgebietsleitern während der Probezeit.</p>
<p>§ 10 Ziffer 2.9:</p> <p>die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall sowie die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet. Bei zusammenhängenden Grundstücksgebieten ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates im Voraus erforderlich. Über mehrere Anträge zum gleichen Grundstück entscheidet der Technische Ausschuss.</p>	<p>§ 10 Ziffer 2.9:</p> <p>2.9.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall sowie die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet. Bei zusammenhängenden Grundstücksgebieten sind ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und die Festlegung des Verkaufspreises im Voraus erforderlich.</p> <p>2.9.2 die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in unbeschränkter Höhe.</p>